

Von den Nachweisen erhält die

erste Ausfertigung

die Erfassungsstelle des VEAB bzw. die Molkerei zur Verbuchung in der Lieferantenkartei;

zweite Ausfertigung

der Rat der Gemeinde zur Verbuchung in der Erzeugerkartei.

Die Erfassungsstellen und die Molkereien haben die verbuchten Anrechnungen dem VEAB zur Aufnahme in die Planabrechnung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu melden.

(3) Ablieferungsfreie Erzeuger erhalten nach Abschluß des Vertrages als Vergünstigung folgende Bezugsberechtigungen:

- a) 500 kg Magermilch beim Abschluß des Vertrages;
- b) 300 kg Futtergetreide oder andere Futtermittel im Austausch.

§ 19

Kennzeichnung der Kälber

(1) Kälber, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind von dem VEAB bzw. der KG mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Nummer der Ohrmarke ist im Vertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Kälber oder Jungrinder während der Mastperiode, so ist der Erzeuger, der Betrieb oder die LPG verpflichtet, den Vertragspartner innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt — auf der die Nummer der Ohrmarke anzugeben ist — schriftlich zu verständigen. Der Vertrag ist von den Vertragspartnern mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zu ändern bzw. aufzuheben.

(3) Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 100 kg, so sind die Futtermittelgutschriften auf bestehende oder noch entstehende Futtermittelansprüche des Erzeugers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 100 kg, werden die Futtermittelgutschriften nicht angerechnet.

§ 20

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für die abgelieferten Jungrinder, die den Vertragsbedingungen des § 17 Abs. 3 entsprechen, beträgt der Abnahmepreis je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)

bei der	Schlachtwertklasse A	427,50 DM
bei der	Schlachtwertklasse B	350,50 DM
bei der	Schlachtwertklasse C	261,— DM

(2) Bei Nichterfüllung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen über die Ablieferungstermine und über die Mindestgewichte durch den Erzeuger beträgt der Abnahmepreis je 100 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht)

bei der	Schlachtwertklasse A	396,— DM
bei der	Schlachtwertklasse B	320,— DM
bei der	Schlachtwertklasse C	222,— DM
bei der	Schlachtwertklasse D	127,50 DM

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann erforderlichenfalls diese Abnahmepreise ändern bzw. neu festsetzen. Die geänderten Preise sind von den VEAB und den KG entsprechend bekanntzumachen.

Teil IV

Schlußbestimmungen

§ 21

Bezugsberechtigungen

für Futtermittel und Braunkohlenbriketts

(1) Die ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts gelten vier Wochen.

(2) Die Mastbetriebe bzw. LPG erhalten die Futtermittel und Braunkohlenbriketts auf Grund von Bezugsberechtigungen bei der örtlich zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft — zum geltenden Kleinhandelspreis. Die Magermilch ist bei der zuständigen Molkerei innerhalb von drei Monaten zu beziehen (auf Wunsch des Erzeugers in monatlichen Teilmengen). Die Mastbetriebe und LPG sind berechtigt, größere Mengen Futtermittel über den VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen. Die Braunkohlenbriketts können auch durch den Einzelhandel bezogen werden.

(3) Die VEAB und die KG haben für die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

(4) VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — und Einzelhändler, die ausgestellte Bezugsberechtigungen nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies dem VEAB bzw. der KG unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der VEAB bzw. die KG ist verpflichtet, in Verbindung mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Maßnahmen zu treffen, die die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungen sichern.

(5) Ist der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft —, dem VEAB oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die Lieferung der Futtermittel oder Braunkohlenbriketts innerhalb von vier Wochen nicht möglich, so dürfen sie die Gültigkeitsdauer im Höchstfall auf weitere vier Wochen verlängern. Mastbetriebe und LPG, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren ihren Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit.

(6) Auf Wunsch der Mastbetriebe (sofern diese der Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen unterliegen) und der LPG kann das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide des laufenden Jahres angerechnet werden. Der VEAB ist verpflichtet, die Anrechnung auf die Pflichtablieferung in der Lieferantenkartei zu vermerken. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist zu entwerfen. Ist das Aufkaufkontor der Konsumgenossenschaften Vertragspartner und wird die Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung gewünscht, so hat das Aufkaufkontor der Konsumgenossenschaften dem VEAB den Bezugsberechtigungsschein zur Eintragung in die Lieferantenkartei zu übergeben. Der Rat der Gemeinde ist züjir